

Kirchliches Arbeitsgericht
für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier
in Mainz

Az.: KAG Mainz M 15/24 Tr - ewVfg -

11.11.2024

Beschluss

In dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung
mit den Beteiligten

MAV der Bischöflichen Realschule M.

Verfahrensbevollmächtigte:

Frau H.

Antragstellerin,

gegen

Bistum T.

Verfahrensbevollmächtigter:

Herr W.

Antragsgegner,

hat das Kirchliche Arbeitsgericht in Mainz durch den Vorsitzenden, Richter Dr. S., ohne mündliche Verhandlung am 11.11.2024 nach

Anerkenntnis

des Antragsgegners beschlossen:

I.

Dem Antragsgegner wird bis zum ordnungsgemäßen Abschluss des Anhö-
rungs- und Mitberatungsverfahrens gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 16 MAVO-Trier un-
tersagt, weitere Maßnahmen zur Durchführung der Schließung der Bischöfli-
chen Realschule durchzuführen, insbesondere die Vorbereitung, Teilnahme
und Vorstellung der Bischöflichen Realschule am Informationsabend aller wei-
terführenden Schulen in der Stadthalle B. am Donnerstag, 14. November 2024
sowie den Tag der offenen Tür für interessierte Viertklässler und Viertklässle-
rinnen und deren Eltern im Januar 2025 abzusagen.

II.

Gegen diesen Beschluss kann das Bistum Widerspruch einlegen.

Gründe:

Im Falle eines Anerkenntnisses ergeht ohne Prüfung der Begründetheit eines
Antrages gem. § 307 Satz 1 ZPO antragsgemäß ein Anerkenntnisurteil. Im
Falle eines einstweiligen Verfügungsverfahrens ist nach einem Anerkenntnis
ein entsprechender „Beschluss“ zu erlassen. Diese Eilentscheidung hat nur
Wirkung bis die gesetzlich vorgeschriebene Beteiligung der MAV beim Mitbe-
stimmungsvorgang erledigt ist oder als erledigt gilt (vgl. § 29 Abs. 2 bis 4
MAVO-Trier).

Ein Rechtsmittel ist gegen diese Entscheidung nicht statthaft (§ 47 Abs. 4 KAGO). Auf die Möglichkeit der Einlegung eines Widerspruchs durch den Antragsgegner gem. § 924 ZPO wird hingewiesen (vgl. Schwab in Schwab/Weth, Komm. zum ArbGG, 6. Aufl., Das Verfahren vor den kirchlichen Arbeitsgerichten, B Rz. 20).

Dr. S.

Vorsitzender